



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Korneuburg als Handelsgericht erkennt durch die Richterin Claudia Ilsinger, LL.M. in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, wider die beklagte Partei **Austrian Airlines AG**, FN 111000k, Office Park 2, 1300 Wien-Flughafen, vertreten durch e|n|w|c Natlacen Walderdorff Cancola Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen **Unterlassung (EUR 30.500,--)** und **Urteilsveröffentlichung (EUR 5.500,--)** nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, den unrichtigen Eindruck zu erwecken, sie biete CO₂-neutrale Flüge und/oder den Einsatz von 100 % nachhaltigen Flugkraftstoffen (SAF) an, insbesondere durch Werbeaussagen wie „CO₂-neutral zur Biennale fliegen? Für uns keine Kunst!“ und/oder „Der Einsatz von nachhaltigem Flugkraftstoff (Sustainable Aviation Fuels, SAF) macht CO₂-neutrale Flugreisen schon heute möglich“ und/oder „100 % SAF“ und/oder „Mit uns CO₂-neutral fliegen“ und/oder ähnlichen Werbeaussagen, wenn die derart beworbenen Flüge tatsächlich entweder zur Gänze mit Kerosin betrieben werden oder unter Heranziehung des Kraftstoffs Kerosin, dem nachhaltiger Flugkraftstoff nur beigemischt ist, insbesondere ein aus Altspeseöl gewonnener nachhaltiger Flugkraftstoff zu einem Anteil von bis zu 5 %.
2. Die beklagte Partei ist schuldig, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruchs mit Ausnahme lediglich der Kostenentscheidung auf eigene Kosten binnen drei Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils
 - a. auf ihrem Onlinemedium unter <https://www.austrian.com> oder, sollte die genannte Internetadresse geändert werden, auf jenen Websites, die jene mit der Internetadresse <https://www.austrian.com> ersetzen, angekündigt auf demjenigen Bereich der Startseite, der bei ihrem Aufruf ohne Scrollen sofort sichtbar wird, und

zwar in einem der beiden unter der Buchungszeile befindlichen Kachel, mit einem Link mit dem Titel „Urteilsveröffentlichung“; der Text der Urteilsveröffentlichung selbst mit Fettdruckumrandung, mit der Fettdrucküberschrift „IM NAMEN DER REPUBLIK“ sowie mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und der Rest des Textes in Normallettern, also hinsichtlich Schriftgröße, -typus, -farbe und Farbe des Hintergrundes sowie Zeilenabständen wie sonst im Textteil auf der Webseite üblich, für die Dauer von 30 Tagen zu veröffentlichen, wobei die Veröffentlichung ersichtlich zu sein hat, wenn die Seite von einer österreichischen IP-Adresse aufgerufen wird.

- b. auf dem von ihr offiziell betriebenen Twitter-Account auf twitter.com für die Dauer von 30 Tagen derart zu veröffentlichen, dass ein Tweet mit der Bezeichnung „IM NAMEN DER REPUBLIK – VKI gegen Austrian“, versehen mit dem Hashtag „Sustainable Fuel“ und „SAF“ und einem dem Tweet angeschlossenen Bild in einem von Twitter unterstützten Bildformat von einer DIN A4 Seite im Querformat (Abmessungen 201 mm x 297 mm), das durch Anklicken vergrößert werden kann, mit dem Text des klagsstattgebenden Teils des Urteilsspruchs mit Ausnahme nur der Kostenentscheidung in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien in der vom Gericht im Urteil verwendeten Schriftgröße und -art, abgesetzt wird.
3. Das Mehrbegehren des Inhalts, die beklagte Partei sei schuldig, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs in einem Spruchpunkt 2.a.) übersteigenden Ausmaß, und zwar in einem rechteckigen Fenster in der Größe zumindest eines Viertels der Bildschirmoberfläche zu veröffentlichen, wird abgewiesen.
4. Das Begehren der beklagten Partei, wonach ihr die Ermächtigung erteilt werden möge, den klagsabweisenden Teil des Urteilsspruchs im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen drei Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagausgabe des redaktionellen Teils der österreichweit erscheinenden Tageszeitung „Der Standard“ – *in eventu*: der Tageszeitung „Kronen Zeitung“, – *in eventu*: in vom Gericht zu bestimmender angemessener Weise – auf Kosten der klagenden Partei zu veröffentlichen, wird abgewiesen.
5. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 11.877,92 bestimmten Kosten des Verfahrens (darin enthalten EUR 1.720,32 an 20 % USt und EUR 1.556,-- an Barauslagen) binnen 14 Tagen zu Handen der Klagevertreterin zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der **Kläger** beehrte – gestützt auf § 14 UWG – wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte im Wesentlichen vor, die Beklagte habe im Internet auf deren Homepage sowie auf den Plattformen Twitter, LinkedIn, Facebook und auf den Bildschirmen des City Airport Trains (idF „CAT“) einen CO₂-neutralen Flug von Wien nach Venedig unter Einsatz eines nachhaltigen Flugkraftstoffes (idF „SAF“) beworben. Dabei seien blickfangartig die Worte „100 % SAF“ hervorgehoben worden. Mit dieser Werbung habe die Beklagte potentiellen Kunden suggeriert, einen CO₂-neutralen Flug mit 100 % nachhaltigem Flugkraftstoff von Wien nach Venedig anbieten zu können. Tatsächlich sei es jedoch (zumindest derzeit) aus technischen und regulatorischen Gründen gar nicht möglich, herkömmliches Kerosin zu 100 % durch SAF zu ersetzen. In Österreich komme überhaupt nur ein Kerosin-SAF-Gemisch mit 0,4 % SAF-Anteil zum Einsatz. Damit würden Passagiere, die „100 % SAF“ buchen und dafür einen gar nicht unerheblichen Aufpreis zahlen, in Flugzeugen mit Treibstoffen, die zu 99,6 % aus Kerosin und nur 0,4 % aus SAF bestehen, fliegen. Selbst wenn man – was derzeit nicht erlaubt sei – 100 % SAF auf einem Flug einsetzen würde, würde dies nur zu einer Reduktion der CO₂-Emissionen um 80 % führen, sodass ein CO₂-neutraler Flug in jedem Fall nicht möglich wäre. Die Beklagte habe auf ihrer Homepage nur unzureichend über den tatsächlichen Einsatz von SAF aufgeklärt. Die Werbung sei daher unrichtig oder (zumindest) in höchstem Maße irreführend im Sinne des § 2 Abs 1 Z 2 UWG.

Die **Beklagte** bestreitet die Aktivlegitimation und brachte vor, dass das Unterlassungsbegehren seinem Wortlaut nach nicht auf Handlungen gegenüber Verbrauchern (b2c) beschränkt sei und demzufolge auch unternehmerische Kunden der beklagten Partei (b2b) betreffe. Für den Bereich b2b verfüge der Kläger allerdings über keine Aktivlegitimation nach § 14 Abs 1 Satz 3 UWG. Eine diesbezügliche Klagebefugnis scheitere auch bereits am statutarischen Wirkungsbereich des Klägers, da dieser nach seinen Statuten auf Verbraucheranliegen beschränkt sei. Auch in der Sache selbst beantragte die Beklagte Klagsabweisung und brachte zusammengefasst vor, dass die Kunden vor der Kaufentscheidung über die wesentlichen Aspekte von SAF (Produktion, CO₂-Ausstoß, künftigen Einsatz etc.) aufgeklärt worden seien. Nach dem Maßstab des europäischen Verbraucherleitbilds werde bei Verbrauchern keine Fehlvorstellung über SAF oder die CO₂-Neutralität von Flügen hervorgerufen. Der durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher habe von der Beklagten sämtliche für die geschäftliche Entscheidung wesentlichen Informationen erhalten. Insbesondere sei er darüber aufgeklärt worden, dass beim Ankauf eines Tickets mit der Zusatzoption „100 % SAF“ zunächst der persönliche Treibstoffverbrauch des Fluggasts für den gewünschten Flug ermittelt werde und

die erforderliche Menge SAF dann bei künftigen Flügen, und zwar innerhalb der nächsten sechs Monate zum Einsatz komme. Kunden hätten vor der Buchung auch ausreichend Zeit, um die angebotenen Informationen zu lesen. Für die Kaufentscheidung des Durchschnittsverbrauchers sei nur von Relevanz, dass Kerosin zeitnah durch SAF ersetzt und so ein drohender Umweltschaden abgewendet werde. Bei welchem konkreten Flug SAF zum Einsatz komme, sei für die Kaufentscheidung irrelevant.

Richtig sei, dass SAF über den gesamten Lebenszyklus betrachtet die Netto-CO₂-Emissionen durchschnittlich um etwa 80 % reduziere. Damit die Werbeaussage – CO₂-neutral Fliegen durch den Einsatz von SAF – jedoch den Tatsachen entspreche, setze die Beklagte für den einzelnen Passagier mehr SAF ein, als für dessen Beförderung herkömmliches Kerosin benötigt werde. Dass SAF „gänzlich CO₂-neutral wäre“, behaupte die Beklagte nicht. Die Werbeaussagen seien daher weder unrichtig noch irreführend iSd UWG.

Sollte das Gericht dennoch zu einem anderen Ergebnis kommen, wäre eine Veröffentlichung des klagsstattgebenden Teils des Urteilsspruchs auf der Startseite der Beklagten durch einen Link zu einer Unterseite als ausreichend anzusehen. Eine Parallelveröffentlichung auf der Website und auf Twitter wäre überschießend.

Für den Fall, dass das Gericht das Klagebegehren (zumindest zum Teil) abweisen sollte, beantrage die Beklagte, ihr die Ermächtigung zur Gegenveröffentlichung zu erteilen.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der klagende Verein für Konsumenteninformation ist eine „*unabhängige, gemeinnützige, nicht auf Gewinn zielende Verbraucherorganisation zur Förderung von Verbraucherinteressen*“ (Seite 2, Beilage ./1). Die Vereinstätigkeit ist in den Statuten wie folgt festgelegt (Seite 3, Beilage ./1):

„§ 2a Tätigkeiten des Vereins

Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) Herausgabe und Zurverfügungstellung von Medien aller Art und Verbraucherinformation;*
- b) Untersuchung von Konsumgütern und Dienstleistungen; Beratung über die Qualität von Konsumgütern und Dienstleistungen; durch Beratung und Information wird auf Probleme aufmerksam gemacht und sollen Lösungsvorschläge und Handlungsbedarf aufgezeigt werden;*
- c) Rechtsberatung, Intervention und Schlichtungstätigkeit;*
- d) Vertretung der Verbraucherinteressen und Aufzeigen von konsumentenrelevanten Fehlentwicklungen in nationalen, europäischen und internationalen Gremien;*

- e) *Beteiligung an Projektanträgen von europäischen und internationalen Einrichtungen;*
- f) *Kontakt und Zusammenarbeit mit nationalen, europäischen und internationalen Organisationen zum Zweck der Fortentwicklung der Konsumentenpolitik;*
- g) *Marktbeobachtung, Analyse und Evaluierung konsumentenrelevanter Entwicklungen;*
- h) *Abmahnungen, Klagen, Sammelklagen und Sammelaktionen zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsdurchsetzung*
- i) *Maßnahmen zur Förderung der Verbraucherbildung;*
- j) *Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen;*
- k) *Produktion von Filmen, Rundfunk- und Fernsehsendungen und dgl;*
- l) *Führung einer Prüfanstalt;*
- m) *Gründung von und Beteiligung an anderen Institutionen (Vereinen, Stiftungen, Gesellschaften), die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen;*
- n) *Bildung von Einkaufsgemeinschaften bzw. Organisation von Konsumentengruppen zum gemeinschaftlichen Einkauf von Waren oder Dienstleistungen (z.B. im Energiebereich).“*

Die Beklagte ist eine zu FN 111000k im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien protokollierte Aktiengesellschaft. Sie betreibt eine Fluglinie, bietet ihre Leistungen bundesweit an und bewirbt diese im gesamten Bundesgebiet u.a. über das Internet.

Im Juli 2022 veröffentlichte die Beklagte nachstehende – undifferenziert an alle Kundengruppen (b2c und b2b) gerichtete – Werbung in den sozialen Medien (Twitter, Facebook und LinkedIn) sowie auf den Bildschirmen der CAT-Züge:

CO₂-neutral zur Biennale fliegen? Für uns keine Kunst!
 Denn gemeinsam mit dem Flughafen Wien und Venezia Airport bringen wir Sie mit nachhaltigem Flugkraftstoff (SAF) zur Biennale Arte nach Venedig.

Austrian
 THE CHARMING WAY TO FLY

100% SAF
 BUCHEN UND
Biennale & CAT Tickets
 KOSTENLOS ERHALTEN

austrian.com/at/de/saf-biennale

Zusätzlich wurde auf der Homepage der Beklagten, und zwar in jenem Bereich der Startseite, der bei Aufruf der Seite ohne Scrollen sofort sichtbar wird, in einem der Werbekacheln unmittelbar vor der Kategorie „Flugangebote ab Wien“, wie folgt geworben:

Jetzt buchen und die schönsten...
 https://www.austrian.com/de/homepage

Bereits empfangen in Ihrer Lieblingsstadt
 UNSERE ZIELE ENTDECKEN

USA AB EUR 379 ROUNDTrip
Lieblingsorte in den USA von Ost nach West - mit Österreich an Bord nonstop in die USA.
 USA ANGEROTE .JETZT ENTDECKEN

CO₂-NEUTRAL ZUR BIENNALE NACH VENEDIG
Jedes 100 % SAF Ticket nach Venedig erhält die Anreise per City Airport Train und den Biennale-Eintritt kostenlos.
 .JETZT MIT SAF NACH VENEDIG

Flugangebote ab Wien

09.01.2022

Folgte man dem Link auf der Homepage, öffnete sich die – auch auf der Werbung selbst in kleiner weißer Schrift rechts unten angeführte – Webseite <https://www.austrian.com/at/de/saf-biennale>. Auf dieser Unterseite bewarb die Beklagte den Flug zur Biennale Arte wie folgt

(Beilage ./3):

„CO2-neutral zur Biennale Arte 2022

Der Einsatz von nachhaltigem Flugkraftstoff (Sustainable Aviation Fuels, SAF) macht CO2-neutrale Flugreisen schon heute möglich. So können Sie die kulturellen Highlights der Welt umweltfreundlich entdecken. Jedes mit 100 % SAF gekaufte Ticket von Wien nach Venedig erhält die klimafreundliche Anreise zum Flughafen Wien mit dem City Airport Train sowie den Eintritt zur Biennale Arte 2022 jetzt bei Buchung kostenlos.

Zusammen mit dem Flughafen Wien und Venedig sowie dem City Airport Train wollen wir umweltbewussten Passagieren zeigen, wie sie die italienische Lagunenstadt und das Kunsterlebnis Biennale klimafreundlich erleben können.

Sustainable Aviation Fuels (SAF) sind die erste praktikable Alternative zu fossilem Kerosin. Seit März diesen Jahres tankt Austrian Airlines die ersten 1.500 Tonnen regional aus österreichischem Altspeiseöl hergestellten SAF. Passagiere können den Einsatz von SAF fördern, und direkt bei Buchung die für ihren Flug nötige Menge hinzufügen.

→ Mehr zu CO2 neutralem Fliegen

So können Sie mit uns CO2-neutral zur Biennale Arte 2022 nach Venedig fliegen

*Alle austrian.com Gäste, die in den Monaten September und Oktober für ihren **Flug von Wien nach Venedig (hin und zurück) 100 % Sustainable Aviation Fuel (SAF)** auswählen, erhalten**

- *Den **kostenlosen Transport** zwischen Wiener Stadtzentrum und Flughafen Wien mit dem CO2-neutralen **City Airport Train (CAT)***
- *Den **freien Eintritt** zur **Biennale Arte 2022***

** Angebot für kostenfreie CAT und Biennale Tickets gültig solange der Vorrat reicht. Gültig für Buchungen auf austrian.com ab 22. Juli für Flüge in den Monaten September 2022 und Oktober 2022 auf der Strecke Wien - Venedig - Wien in Kombination mit einem Beitrag für 100 % SAF auf dem jeweiligen Flug. Die Gutscheincodes und Tickets werden innerhalb von 10 Werktagen nach der abgeschlossenen Buchung an die Passagiere verschickt.*

Jetzt mit SAF nach Venedig fliegen“

Interessierte, die dem Link „→ Mehr zu CO2 neutralem Fliegen“ folgten, gelangten auf die Unterseite <https://www.austrian.com/at/de/co2-neutral-fliegen>, mit der Überschrift „**Mit uns CO₂-neutral fliegen**“ und der Unterüberschrift „Gemeinsam können wir einen Unterschied machen und Ihren Flug CO₂-neutral gestalten! Leisten Sie Ihren Beitrag zum Klimaschutz bei

Ihrer nächsten Reise jetzt mit einem Klick“. Auf dieser Unterseite stellte die Beklagte überblicksmäßig die drei Möglichkeiten vor, wie jeder Einzelne einen Beitrag zu nachhaltigerem Fliegen leisten kann, dies jeweils mit Erklärung und weiterführenden Links (Beilage ./4):

Ein Klick, drei Möglichkeiten für weniger CO₂-Emissionen

<p style="font-size: 2em; font-weight: bold; border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;">1</p> <p style="font-weight: bold; margin-top: 10px;">CO₂-Reduktion mit innovativem, nachhaltigen Flugkraftstoff</p> <p style="font-size: 0.8em; margin-top: 5px;">Nachhaltiger Flugkraftstoff, sogenannte Sustainable Aviation Fuels (SAF), wird nicht aus fossilen Rohstoffen sondern auf Basis von Biomasse, wie Altspeiseölen & -fetten, hergestellt. SAF spart so im Vergleich zu herkömmlichem Kerosin circa 80 % der CO₂-Emissionen ein. Austrian Airlines tankt seit März 2022 die ersten 1.500 Tonnen nachhaltigen Flugkraftstoff aus regionaler Produktion am Flughafen Wien. Mit SAF können Sie vollständig CO₂-neutral fliegen, indem wir die dafür erforderliche Menge einsetzen.</p> <p style="font-size: 0.7em; margin-top: 10px;">➔ Mehr Informationen zu SAF</p>	<p style="font-size: 2em; font-weight: bold; border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;">2</p> <p style="font-weight: bold; margin-top: 10px;">CO₂-Kompensation durch Klimaschutzprojekte</p> <p style="font-size: 0.8em; margin-top: 5px;">Gemeinsam mit Climate Austria fördert Austrian Airlines Klimaschutzprojekte in Österreich, Ruanda und Taiwan. Hierzu gehören beispielsweise Photovoltaik-Projekte zur Förderung von sauberer und erneuerbarer Energie, die einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Mit Ihrer Unterstützung werden diese ausgewählten Projekte gefördert und CO₂-Emissionen so langfristig kompensiert.</p> <p style="font-size: 0.7em; margin-top: 10px;">➔ Mehr Informationen zu den Klimaschutzprojekten</p>	<p style="font-size: 2em; font-weight: bold; border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;">3</p> <p style="font-weight: bold; margin-top: 10px;">Kombination aus CO₂-Reduktion und CO₂-Kompensation</p> <p style="font-size: 0.8em; margin-top: 5px;">Bei einer Kombination aus beiden Maßnahmen fließt ein Teil Ihres Beitrags in unsere Klimaschutzprojekte, der andere in die Verwendung von Sustainable Aviation Fuel (SAF) in unseren Flugzeugen. Mit diesem effizienten Mix können Sie Ihren Flug CO₂-neutral gestalten.</p>
---	--	---

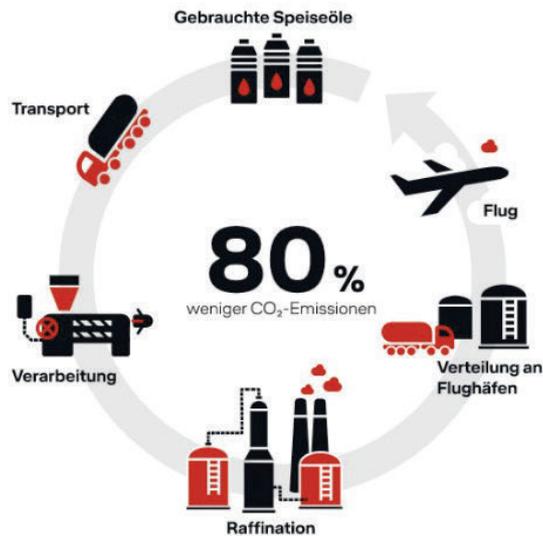
Folgten Interessierte auch hier wiederum dem Link „→ *Mehr Informationen zu SAF*“ erhielten sie folgende abschließende Informationen zum Einsatz von SAF und dessen Wirkung auf die CO₂-Emissionen im Flugverkehr (Beilage ./5):

„Sustainable Aviation Fuel (SAF) ist nachhaltiges Kerosin und die erste richtige Alternative zu fossilem Flugkraftstoff.

Im Vergleich zu fossilen Kraftstoffen reduziert SAF die CO₂-Emissionen um bis zu 80 %.

Wir errechnen Ihren persönlichen Treibstoffverbrauch und sorgen dafür, dass genau diese Menge an Sustainable Aviation Fuel auf künftigen Flügen zum Einsatz kommt.

[...]



[...]

Wie bestimmt Compensaid den SAF Aufpreis?

Für Ihren Flug berechnen wir den Aufpreis für das Upgrade von fossilem Treibstoff auf Sustainable Aviation Fuel.

Ein Beispiel:

Für einen Flug von Hamburg nach Frankfurt stoßen Sie pro Person, je nach Buchungsklasse und Flugzeugtyp ca. 67 kg CO₂ aus. Diese Menge können Sie entweder durch die Unterstützung von hochwertigen Klimaprojekten ausgleichen oder grundlegend durch den Einsatz von SAF vermeiden. Beim Einsatz von SAF bezahlen Sie nur die Differenz zwischen dem regulären Kerosin- und SAF-Preis.

Wir garantieren das gekaufte SAF innerhalb der nächsten sechs Monate in den Flugbetrieb einzuspeisen.

Wie funktioniert das genau?

- 1.- Wir erhalten die Beiträge*
- 2.- Wir leiten die Beiträge an unseren Partner LHG weiter*
- 3.- nachhaltige Reduktion von CO₂ durch den Einsatz von SAF“*

Um als Passagier tatsächlich eine CO₂-Reduktion durch den Einsatz von SAF zu erzielen, reichte es jedoch nicht aus, einfach nur einen Flug von Wien nach Venedig im relevanten Zeitraum bei der Beklagten zu buchen. Vielmehr mussten interessierte Kunden diese spezielle Nachhaltigkeitsoption im Buchungsprozess extra auswählen und dafür einen nicht unbedeutenden Aufpreis von mehr als 50 % des Ticketpreises zahlen (Beilage ./8):

The screenshot shows the Austrian Airlines booking interface. At the top, the URL is `bookflights.austrian.com/lh/dyn/air-lh/revenue/savePassengersjsessionid=mJ2hvoY2w5wsQcUHmT...`. The page title is "Austrian". Navigation links include "Hilfe & Kontakt" and "Miles & More".

The main navigation bar has three tabs: "Ihre Reise bearbeiten", "Eingabe Ihrer Passagierdaten", and "Wählen Sie Ihre Zahlungsart". A timer indicates "Ihre Sitzung endet in 0 Min. 0 Sek.". Below this, there's a section for "Ihre Zahlungsinformationen" with a note to check travel details. A currency selector is set to "Euro (EUR)".

A prominent banner reads "Jetzt CO2-neutral fliegen!". Below it, text explains that CO2-neutral flying is possible through climate projects or the use of Sustainable Aviation Fuel (SAF). A photo of a mountain landscape is shown. A link "Mehr Informationen zum CO2-Ausgleich" is highlighted with a red box and a red circle labeled "1".

The "Wählen Sie Ihren CO2-Ausgleich" section shows a total CO2 emission of 137 kg for 1 person. Three options are presented in a table:

2,76 EUR	22,32 EUR	100,56 EUR
<input type="radio"/> 100 % Klimaprojekte <input type="checkbox"/> Mehr zu Klimaprojekten <input type="button" value="Zum Warenkorb hinzufügen"/>	<input type="radio"/> 80 % Klimaprojekte <input type="radio"/> 20 % nachhaltiger Flugkraftstoff (SAF) <input type="checkbox"/> Mehr zum Mix <input type="button" value="Zum Warenkorb hinzufügen"/>	<input type="radio"/> 100 % nachhaltiger Flugkraftstoff (SAF) <input type="radio"/> CO2-Emissionen werden unmittelbar reduziert <input type="checkbox"/> Mehr Informationen zu SAF <input type="button" value="Zum Warenkorb hinzufügen"/>

The "Mehr Informationen zu SAF" link is highlighted with a red box and a red circle labeled "2".

On the right, the "Ihr Warenkorb" section shows two flight tickets:

- Dienstag, 04.10.2022 17:20: Wien International (VIE) to Venedig - Marco Polo (VCE), Economy Classic.
- Dienstag, 11.10.2022 14:50: Venedig - Marco Polo (VCE) to Wien International (VIE), Economy Classic.

 The total price for 1 passenger is 183,21 EUR, including taxes and fees. An "Aktionscode" field is also present.

At the bottom, a disclaimer states: "Die Zahlung für den CO2-Ausgleich wird bei einer durch Sie veranlassten freiwilligen Stornierung oder Umbuchung weder rückerstattet noch auf die neue Buchung angerechnet."

Im Buchungsprozess bestand neuerlich die Möglichkeit Zusatzinformationen zu SAF einzuholen, wobei über die Links „Mehr Informationen zum CO2-Ausgleich“ und „Mehr Informationen zu SAF“ folgende kurze Informationstexte abgerufen werden konnten (Beilage ./8):



CO2-neutral fliegen

Welche Klimaprojekte gibt es?

Mit den ausgewählten Projekten von Climate Austria unterstützen Sie die effektivsten Methoden zur Bekämpfung des Klimawandels in Österreich, Ruanda und Taiwan.

- Errichtung Photovoltaikanlagen in Osttirol und Tirol
- Förderung sauberer Wärme für die Mittelschule St. Anton und den Verein Arche Noah in Niederösterreich
- Effiziente Kochherde und sauberes Trinkwasser für Ruanda
- Unterstützung von Windkraft in Taiwan



Wieso mit nachhaltigem Flugkraftstoff fliegen?

Nachhaltiger Flugkraftstoff oder auch Sustainable Aviation Fuel (SAF) ist der Überbegriff für nachhaltiges Kerosin und die erste echte Alternative zu fossilem Kraftstoff. Im Vergleich zu fossilen Kraftstoffen reduziert SAF die CO₂-Emissionen um etwa 80%. Damit Sie mit Ihrem Beitrag eine vollständige CO₂-Reduktion erreichen, setzen die Airlines der Lufthansa Group die dafür erforderliche Menge nachhaltigen Flugkraftstoff im Flugbetrieb ein. Austrian Airlines tankt seit März 2022 regional hergestelltes SAF aus österreichischem Alt Speiseöl direkt am Flughafen Wien.

Mehr Information in den FAQs von Compensaid

und

CO2 unmittelbar reduzieren mit nachhaltigem Flugkraftstoff



Nachhaltiger Flugkraftstoff (oder auch Sustainable Aviation Fuel, SAF) ist der Überbegriff für nachhaltiges Kerosin und die erste echte Alternative zu fossilem Flugkraftstoff.

Im Vergleich zu fossilen Kraftstoffen reduziert SAF die CO₂-Emission um etwa 80%. Damit Sie eine vollständige Reduktion erreichen, setzen die Airlines der Lufthansa Group die dafür erforderliche Menge SAF ein.

Der nachhaltige Flugtreibstoff wird in einem ressourcenschonenden Prozess unter Verwendung von Biomasse, wie beispielsweise gebrauchter Speiseöle & -fette hergestellt.

Bei der Verbrennung von SAF wird nur so viel CO₂ freigesetzt, wie zuvor z. B. durch Biomasse der Atmosphäre entzogen wurde. Lediglich die Produktion und der Transport von SAF erzeugen aktuell noch CO₂ Emissionen.

Technische Details zu SAF:

Obwohl SAF vollständig mit herkömmlichem Kerosin austauschbar ist und dessen Einsatz weder eine Anpassung der Flugzeugtriebwerke noch der zugehörigen Versorgungsinfrastruktur (Tankstellen etc) erfordert, wird SAF derzeit als sogenannter Drop-in-Kraftstoff herkömmlichem Kerosin beigemischt. Grund dafür ist, dass die technischen Normen

Höchstbeimischungsgrenzen vorsehen, die nicht überschritten werden dürfen. Die technische Zertifizierung von SAF ist in den Normen ASTM9 D7566 und ASTM D1655 (Co-Processing-Verfahren) geregelt. Am Flughafen Wien wird derzeit ein aus österreichischem Altspeiseöl im Co-Processing-Verfahren hergestellter Drop-in-Kraftstoff eingesetzt. Dieser wird nach der Norm ASTM D1655 zertifiziert und gilt ab diesem Zeitpunkt als herkömmliches Flugzeugkerosin. Aktuell liegt der maximale Beimischungsanteil von SAF im fossilen Kerosin gemäß ASTM D1655 bei maximal 5 %. Die OMV AG produziert SAF für die Beklagte im Co-Processing-Verfahren und mengt herkömmlichem Kerosin derzeit maximal 0,4 % SAF bei (Seite 2, Beilage ./A).

Zur CO₂-Wirkung von SAF:

Bei der Verbrennung von SAF während eines Fluges wird gleich viel CO₂ ausgestoßen, wie zuvor durch die Ausgangsmaterialien der Atmosphäre entzogen wurde. Raffination und Transport verursachen jedoch zusätzliches CO₂. Im Vergleich zu fossilen Kraftstoffen reduziert SAF die CO₂-Emissionen daher über den gesamten Lebenszyklus betrachtet um etwa 80 % (Seite 2, Beilage ./5; Seite 2, Beilage ./A).

Der Einsatz von SAF durch die Beklagte:

Die Beklagte kauft – unabhängig von der Anzahl der Zubuchungen der Nachhaltigkeitsoption – regelmäßig SAF in kleineren Mengen bei der OMV AG zum Einsatz am Flughafen Wien ein. SAF ist derzeit etwa drei- bis fünfmal so teuer wie fossile Flugtreibstoffe (Seite 3, Beilage ./5). Im Zeitraum von März 2022 bis Mitte Juli 2022 tankte die Beklagte insgesamt herkömmliches Kerosin im Umfang von 180.000 Tonnen und SAF im Umfang von 335 Tonnen (Seite 2, Beilage ./A).

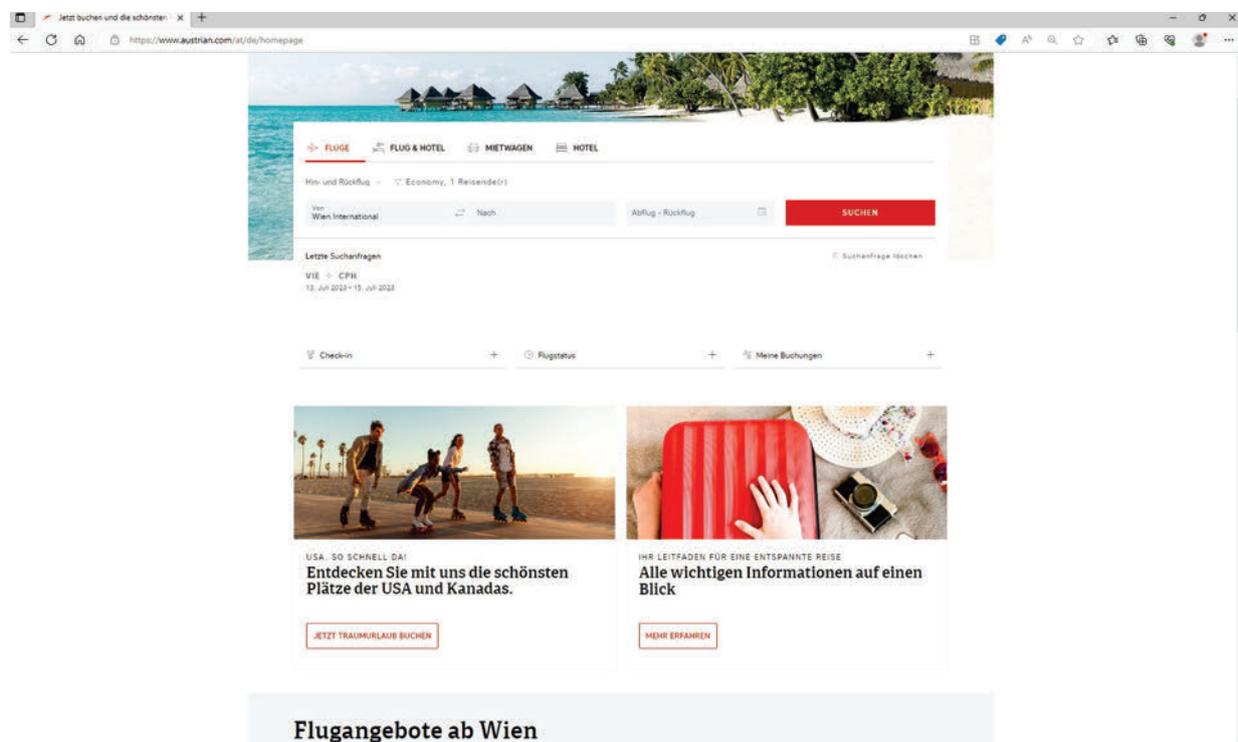
Wird SAF von der Beklagten angekauft, wird der bereits gemischte Flugkraftstoff von der OMV AG zum Flughafen Wien transportiert und dort in das Tanklager des Flughafens (gemeinsame Tankinfrastruktur aller Fluglinien) eingefüllt. Jede Fluglinie darf sodann jene Menge an Flugkraftstoff aus dem Tanklager entnehmen, die sie diesem zuvor selbst zugeführt hat. Ob das konkret vom Kunden mit der Nachhaltigkeitsoption „100 % nachhaltiger Flugkraftstoff (SAF)“ gebuchte Flugzeug überhaupt mit SAF-Anteil betankt wird und wenn ja, in welchem Ausmaß, hängt davon ab, welche Mengen an SAF sich zum Zeitpunkt des Tankvorganges im Tanklager des Flughafens Wien befinden.

Um sicherzustellen, dass im Falle einer Buchung der Option „100 % nachhaltiger Flugkraftstoff (SAF)“ dieser spezielle Treibstoff auch tatsächlich – wenn auch zu einem

früheren oder späteren Zeitpunkt – zum Einsatz kommt, führt die Beklagte Aufzeichnungen über die von ihr regelmäßig in das Tanklager eingebrachte Menge an SAF. Bucht ein Passagier diese Option, berechnet die Beklagte mit einem speziellen Algorithmus den individuellen CO₂-Ausstoß des einzelnen Passagiers für den konkreten Flug und weist diesem die notwendige – bereits in der Vergangenheit angekaufte oder in Zukunft noch anzukaufende – Menge an SAF bilanziell zu.

Zum Veröffentlichungsbegehren:

Die Homepage der Beklagten ist heute wie folgt aufgebaut:



Eine Veröffentlichung im Ausmaß eines Viertels der Bildschirmoberfläche würde eine gänzliche Neuprogrammierung der Website der Beklagten erfordern, die mehrere Monate dauern und hohe Kosten mit sich bringen würde.

Die Beklagte ist zudem nicht allein für die Systembetreuung der Homepage <https://www.austrian.com> zuständig, da sämtliche Webseiten der Lufthansa Gruppe auf der gleichen Programmierung basieren. Eine Neuprogrammierung würde zeitintensive konzerninterne Abstimmungen erfordern.

Die Beklagte hat außerdem mehrmals im Jahr bis zu sechswöchige IT-Freezes, die der Wahrung der Stabilität in besonderen Verkaufs- und Besuchszeiträumen dienen. Solche IT-Freezes erfordern aufgrund der zusammenhängenden Programmierung aller Webseiten der

Lufthansa Gruppe mehrere Monate an Vorlaufzeit und können nur unter erheblichem Kosten- und Ressourcenaufwand verschoben oder unterbrochen werden. Während eines derartigen IT-Freezes wären Änderungen technisch nur unter hoher Gefährdung der technischen Gesamtstabilität aller Lufthansa Gruppe-Webseiten möglich.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen sich – sofern sie nicht ohnehin unstrittig waren – im Wesentlichen auf die jeweils in Klammer angeführten unbedenklichen und unwiderlegten Urkunden sowie die glaubhaften Aussagen aller Zeugen, die durchwegs bemüht waren, objektiv zur Sachverhaltsaufklärung beizutragen.

Die Feststellungen zum Vereinszweck sowie zur Tätigkeit des Klägers ergeben sich aus den vorgelegten Vereinsstatuten (Beilage ./1).

Die Beklagte bestritt im Übrigen nicht, die inkriminierten Werbeaussagen getätigt zu haben, vertrat jedoch die Ansicht, ausreichend über die Wirkungsweise und den Einsatz von SAF aufgeklärt zu haben. Die festgestellten Medien, in denen die Werbung zeitgleich inseriert wurde, sind der diesbezüglichen Aussage der Zeugin ██████ zu entnehmen. Entgegen dem Vorbringen der Beklagten erwähnte diese im Zuge ihrer Einvernahme sehr wohl auch eine Werbeschaltung in den CAT-Zügen (Seite 9, ON 12.3).

Dass die Beklagte mit ihrer Werbung undifferenziert den b2c- und b2b-Bereich ansprach, ergibt sich daraus, dass sich weder in der Werbung selbst noch in den dazugehörigen Informationsseiten eine Einschränkung des Kundenkreises finden lässt.

Die Feststellung, wonach der Einsatz von SAF nur bei einer Aufzahlung auf den Ticketpreis erfolgt, wird schlüssig und nachvollziehbar von den Zeuginnen ██████ und ██████ dargestellt und ergibt sich in dieser Form auch aus der Beilage ./8.

Die technischen Details zur SAF-Einspeisung und dessen CO₂-Wirkung gründen auf den glaubhaften, kohärenten und logisch nachvollziehbaren Aussagen der Zeugen ██████ und ██████ (Seiten 1ff und 8ff, ON 12.3), die anschaulich darlegen konnten, welche Auswirkungen der Einsatz von SAF auf die Umwelt hat und welches Prozedere die Buchung der Nachhaltigkeitsoption „100 % nachhaltiger Flugkraftstoff (SAF)“ bei der Beklagten im Konkreten in Gang setzt. Als Basis für die technischen Erläuterungen diene auch die Anfragebeantwortung, die die Beklagte dem Kläger bereits vor Beginn des Prozesses zu Aufklärungszwecken übermittelte. Diese beinhaltete – nach Angaben der Zeugin ██████ – auch vom Treibstoffhersteller direkt zur Verfügung gestellte Informationen (Beilage ./A). Die Ausführungen sind zudem problemlos mit den Inhalten der Webseite der Beklagten

(Beilagen ./5, ./7 und ./8) und den vorgelegten (Fach-)Artikeln (Beilagen ./2, ./9 bis ./16 und ./20 bis ./21) in Einklang zu bringen.

Dass die Beklagte SAF unabhängig von Buchungen durch die Passagiere regelmäßig ankauft und jene Kunden, die die Nachhaltigkeitsoption wählen, die Treibstoffvariante SAF faktisch mitfinanzieren, wurde vom Zeugen ████████ in dieser Form bestätigt (Seite 8, ON 12.3).

Auch der Massenbilanz-Ansatz sowie das zur Anwendung gelangende Book & Claim-Modell bei SAF wurden vom Zeugen ████████ nachvollziehbar und schlüssig dargelegt und konnten seine Ausführungen den Feststellungen problemlos zugrunde gelegt werden (Seite 4f, ON 12.3).

Dass der Aufbau der aktuellen Homepage im Wesentlichen dem damaligen Aufbau entspricht, ergab sich bei einem direkten Vergleich der Homepages während der Verhandlung und wurde in dieser Form auch von der Zeugin ████████ bestätigt (Seite 9, ON 12.3).

Die Feststellungen zum Aufwand, der mit einer Umstrukturierung der Webseite der Beklagten einhergehen würde, wurde von der Zeugin ████████ ebenso nachvollziehbar geschildert (Seite 11, ON 12.3) und liegen auch keine widerstreitenden Beweisergebnisse dazu vor.

Rechtlich folgt daraus:

Zur Aktivlegitimation:

Gemäß § 14 Abs 1 UWG kann der Anspruch auf Unterlassung in Fällen aggressiver oder irreführender Geschäftspraktiken nach § 1 Abs 1 Z 2, Abs 2 bis 4, §§ 1a oder 2 auch vom Verein für Konsumenteninformation geltend gemacht werden. Dem Einwand der mangelnden Aktivlegitimation des Klägers in Bezug auf die Wahrnehmung der Interessen auch unternehmerischer Kunden steht die Bestimmung des § 14 Abs 1 Satz 3 UWG entgegen, nach deren insofern klarem Wortlaut der Kläger den Unterlassungsanspruch in den Fällen irreführender Geschäftspraktiken nach § 2 UWG (ohne Einschränkung auf Verbraucherinteressen) geltend machen kann. Daran vermag auch der in den Statuten des Vereins festgelegte Tätigkeitsbereich, der in mehreren Bereichen auf Verbraucherinteressen Bezug nicht, nichts zu ändern. Der Kläger ist daher – entgegen der Ansicht der Beklagte – aktivlegitimiert.

Zur Sache:

Wer im geschäftlichen Verkehr eine unlautere Geschäftspraktik oder sonstige unlautere Handlung anwendet, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmen nicht nur unerheblich zu beeinflussen, kann auf Unterlassung und bei Verschulden auf

Schadenersatz in Anspruch genommen werden (§ 1 Abs 1 Z 1 UWG). Gemäß Abs 3 dieser Bestimmung sind unlautere Geschäftspraktiken insbesondere solche, die aggressiv oder irreführend sind.

Unter „Geschäftspraktik“ ist jede Handlung, Unterlassung, Verhaltensweise oder Erklärung, kommerzielle Mitteilung einschließlich Werbung und Marketing eines Unternehmens, die unmittelbar mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts zusammenhängt, zu verstehen.

Eine Geschäftspraktik gilt gemäß § 2 Abs 1 UWG als irreführend, wenn sie unrichtige Angaben enthält oder sonst geeignet ist, einen Marktteilnehmer in Bezug auf das Produkt, über eine Zulassung des Unternehmens oder die Person, die Eigenschaften oder die Rechte des Unternehmers, seine Befähigungen oder seine Zulassung zu täuschen, sodass dieser dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Die Frage, ob eine Werbung mit Umweltschutzbegriffen zur Irreführung geeignet ist, ist ähnlich wie die Gesundheitswerbung nach strengen Maßstäben zu beurteilen (RIS-Justiz RS0078217). Mit Umwelthinweisen darf nur geworben werden, wenn sie eindeutig belegt sind und eine Täuschung der angesprochenen Verkehrskreise ausgeschlossen werden kann (RIS-Justiz RS0078176). Werbung mit umweltbezogenen Begriffen spricht Kunden auf einer emotionalen Ebene an, dies v.a. deshalb, weil sich in den letzten Jahren ein verstärktes Umweltbewusstsein entwickelt hat. Daher sind derartige Werbeaussagen im hohen Maß geeignet, den Kaufentschluss zu beeinflussen. Soweit der Hinweis auf die Umweltfreundlichkeit eines Erzeugnisses missverstanden werden kann, ist der Werbende zu näheren Aufklärungen verpflichtet (vgl 4 Ob 121/90; RIS-Justiz RS0078176; 4 Ob 200/05y). Auch die strittige Werbung ist daher nach strengen Maßstäben zu beurteilen.

Zu prüfen ist zunächst der Bedeutungsinhalt, der sich im Rahmen der lauterkeitsrechtlichen Beurteilung einer Äußerung nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck, den ein aufmerksamer Durchschnittsadressat gewinnt, richtet (RS0078352 [T24]; RS0078470 [T39]). Bei einer blickfangartigen Aussage, die für sich allein genommen nicht zur Irreführung geeignet sein darf (4 Ob 112/11s mwN; 4 Ob 68/13y; RS0078535; RS0078542), bedarf es zur Vermeidung eines irreführenden Gesamteindrucks eines deutlich wahrnehmbaren Hinweises, mit dem über die einschränkenden Voraussetzungen, unter denen die Aussage gilt, ausreichend aufgeklärt wird.

Den Feststellungen entsprechend bewarb die Beklagte Flugtickets von Wien nach Venedig unter anderem mit dem Slogan *„CO₂-neutral zur Biennale fliegen? Für uns keine Kunst! Denn gemeinsam mit dem Flughafen Wien und Venezia Airport bringen wir Sie mit nachhaltigem*

Flugkraftstoff (SAF) zur Biennale Arte nach Venedig“. Hervorzuheben ist, dass die Bestrebungen der Beklagten CO₂ im Flugverkehr zu reduzieren und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, begrüßenswert sind. Im Zusammenspiel mit der blickfangartigen Hervorhebung „100 % SAF“ suggeriert diese Werbung jedoch, dass der konkrete Flug zur Biennale durch den Einsatz von 100 % SAF CO₂-neutral durchgeführt wird. Der Umweltaspekt ist damit die zentrale Werbeaussage.

Gänzlich unerwähnt bleibt in der Werbung der Umstand, dass es derzeit gar nicht möglich ist, mit 100 % SAF zu fliegen, die technischen Normen eine maximale Beimengung von SAF zu herkömmlichem Kerosin von 5 % vorsehen und die Beklagte in Österreich sogar nur ein Gemisch mit 0,4 % SAF-Anteil einsetzt. Weiters erfolgt in der Werbung selbst kein Hinweis darauf, dass das anfallende CO₂ (zumeist) erst durch Beimengung von SAF bei zukünftigen Flügen kompensiert wird und damit „nur“ bilanziell und auf längere Sicht die Reduktion von CO₂-Emissionen erreicht. Auch der Umstand, dass zur Inanspruchnahme dieser Nachhaltigkeitsoption eine nicht unbeträchtliche Aufzahlung von mehr als 50 % zum gewöhnlichen Ticketpreis erforderlich ist, bleibt in der Werbung gänzlich unerwähnt.

Bei blickfangartigen Aussagen hätte es zur Vermeidung eines irreführenden Gesamteindrucks eines deutlich wahrnehmbaren Hinweises, mit dem über die einschränkenden Voraussetzungen, unter denen die Aussage gilt, ausreichend aufgeklärt wird, benötigt. Eine Aufklärung auf der in der Werbung in kleiner Schrift angegebenen Webseite bzw. einer der vielen Unterseiten zu diesem Thema ist im konkreten Fall als nicht ausreichend zu erachten. Dies v.a. auch deshalb, weil aus den Informationsseiten letztlich gar nicht klar hervorgeht, welche Menge SAF bei Buchung der Nachhaltigkeitsoption in den nächsten sechs Monaten genau beigemischt wird. So wird auf Informationsseiten einerseits erklärt „*Wir errechnen Ihren persönlichen Treibstoffverbrauch und sorgen dafür, dass genau diese Menge an Sustainable Aviation Fuel auf künftigen Flügen zum Einsatz kommt.*“ und andererseits im Buchungsprozess darauf hingewiesen, dass „*Im Vergleich zu fossilen Kraftstoffen SAF die CO₂-Emission um etwa 80 % reduziert. Damit Sie eine vollständige Reduktion erreichen, setzen die Airlines der Lufthansa Group die dafür erforderliche Menge SAF ein.*“ und blickfangartig wiederum mit „100 % nachhaltiger Flugkraftstoff (SAF)“ geworben. Dies obwohl SAF – wie unstrittig festgestellt – nur zu einer Reduktion von 80 % der CO₂-Emissionen führen kann. Auch der Umstand, dass im Buchungsprozess mit „*CO₂-Emission werden unmittelbar reduziert*“ geworben wird, spricht gegen eine Kompensation erst in den nächsten sechs Monaten. Es ist zwar davon auszugehen, dass ein informierter, verständiger und angemessen aufmerksamer Verbraucher das Konzept der CO₂-Neutralität durch Kompensation versteht, diesen Umstand aus den konkreten Werbeankündigungen aber nicht ableitet.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die festgestellten Werbeaussagen in Kombination mit den auf der Website erhältlichen Informationen in Summe als irreführend iSd § 2 Abs 1 Z 2 UWG anzusehen sind. Es wäre der Beklagten möglich und auch zumutbar gewesen, über den Einsatz von SAF in einer Form zu informieren, die dem Adressaten ein klares Bild von dessen Einsatzmöglichkeiten und auch Vorteilen vermittelt hätte.

Zur Wiederholungsgefahr:

Wiederholungsgefahr ist im gegenständlichen Verfahren schon deshalb anzunehmen, weil die Beklagte die Rechtmäßigkeit ihres Handelns auch im Prozess weiter verteidigt (vgl 6 Ob 140/18h). Das Unterlassungsbegehren besteht daher zu Recht.

Zur Urteilsveröffentlichung

Die Berechtigung des Begehrens nach Urteilsveröffentlichung hängt davon ab, ob ein schutzwürdiges Interesse des Klägers an der Aufklärung des Publikums im begehrten Ausmaß besteht (RIS-Justiz RS0079737). Die Urteilsveröffentlichung nach § 25 Abs 3 UWG soll eine durch den Wettbewerbsverstoß hervorgerufene unrichtige Meinung richtig stellen und verhindern, dass diese Meinung weiter um sich greift. Sie dient der Aufklärung des Publikums über einen bestimmten Gesetzesverstoß, der auch in Zukunft noch nachteilige Auswirkungen besorgen lässt und sie ist in der Regel in einem solchen Umfang zuzusprechen, dass die durch die wettbewerbswidrige Ankündigung angesprochenen Verkehrskreise jetzt über den wahren Sachverhalt aufgeklärt werden (RIS-Justiz RS0017017; vgl auch RS0079764; insb [T18, T27, T28]).

Ein Unterlassungsurteil ist im Regelfall nicht nur auf der Website des beklagten Unternehmens zu veröffentlichen, wenn voraussichtlich nicht alle ehemaligen Kunden eines Unternehmens, die ein objektives Interesse an der Information über dessen bedenkliche Geschäftspraktiken haben, neuerlich die Internetseiten dieses Unternehmens aufsuchen (RIS-Justiz RS0123550). In einem solchen Fall kann der Zweck der Urteilsveröffentlichung auch eine Veröffentlichung in einem anderen Medium – wie hier Twitter – erfordern.

Die Veröffentlichung hat grundsätzlich an der gleichen Stelle und in der gleichen Schrift zu geschehen wie der Verstoß selbst; hierbei hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (vgl 4 Ob 33/21p Rz 40 mwN). Dabei ist ein Zeitraum zu bestimmen, während dessen die Veröffentlichung auf der Website aufzuscheinen hat, durch deren Inhalt rechtswidrig gehandelt wurde (RIS-Justiz RS0116975). Die Veröffentlichung auf der Website muss dem Publikum, das auf die Website Zugriff nimmt, leicht zugänglich sein. Wie die Urteilsveröffentlichung zu erfolgen hat, hat sich nach den technischen Gegebenheiten des Internet zu richten.

Eine Veröffentlichung auf einer Viertelseite – wie vom Kläger begehrt – ist auf der (derzeitigen) Webseite der Beklagten nicht ohne weiteres möglich und entspricht auch nicht der ursprünglichen Veröffentlichungsform. Das Begehren ist daher überschießend und war stattdessen (als bloßes Minus) die Veröffentlichung mittels Link in einem der beiden Kachel unter der Buchungszeile auf der Startseite der Beklagten zuzusprechen. Das darüber hinausgehende Begehren war jedoch abzuweisen.

Zur Leistungsfrist:

Der Kläger beantragte den Zuspruch des Veröffentlichungsbegehren mit einer Leistungsfrist von drei Monaten. Die Beklagte beantragte hingegen eine Leistungsfrist von zumindest sechs Monaten und brachte dazu vor, eine Umsetzung des Veröffentlichungsbegehren würde eine umfassende Umgestaltung der Konzernwebseite mit umfassenden Abstimmungsaufwand innerhalb des Konzerns benötigen, sodass eine angemessene Leistungsfrist von zumindest sechs Monaten zu bestimmen sei.

Im Hinblick darauf, dass mit Abweisung des Veröffentlichungsmehrbegehrens keine Umsetzungsschwierigkeiten mehr einhergehen dürften, war eine Leistungsfrist von drei Monaten – trotz möglicher mehrwöchiger IT-Freezes – als angemessen und umsetzbar anzusehen.

Zum Gegenveröffentlichungsbegehren:

Gemäß § 25 UWG kann auch der beklagten Partei die Veröffentlichung des klageabweisenden Urteilsspruchs zustehen, um in der Öffentlichkeit den falschen Eindruck zu zerstreuen, der klagende Verband habe im Rechtsstreit (vollständig) obsiegt (RIS-Justiz RS0079624 [T5, T12, T13, T15], RS0079511; RS0079624). Die Gegenveröffentlichung ist aber an strengere Voraussetzungen geknüpft als die Urteilsveröffentlichung zugunsten des obsiegenden Klägers (RIS-Justiz RS0079624 [T14]). Im Fall eines nur geringfügigen Obsiegens muss der Beklagten aber nicht generell die gleiche Möglichkeit einer Information der Öffentlichkeit geboten werden, wie dem Kläger (RIS-Justiz RS0079624 [T9]). Obsiegt die Beklagte – wie hier – nur mit einem kleinen Teil des Veröffentlichungsbegehren, nämlich nur hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Veröffentlichung auf der Homepage der Beklagten, ist keine Veröffentlichung des klagsabweisenden Urteilsspruchs geboten.

Zur Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Abs 1 iVm Abs 2 erster Fall ZPO. Dem Kläger gebührt infolge des bloß geringfügigen Unterliegens mit einem kleinen Teil von max. einem Fünftel des gesamten Veröffentlichungsbegehrens, dessen Geltendmachung keinen kostenrelevanten Verfahrensaufwand verursachte, voller Kostenersatz auf Basis des

obsiegten Streitwerts von EUR 34.900,--. Mangels Tarifsprung war beim Kostenzuspruch von den verzeichneten Tarifsätzen auszugehen. Der Einwand der Beklagten gegen das Kostenverzeichnis des Klägers war jedoch berechtigt. Die Einbringung der Klage beim unzuständigen Gericht ist niemals zweckentsprechend, sodass die Beklagte nicht mit den Mehrkosten für den Überweisungsantrag belastet werden darf. Die Kosten waren daher entsprechend zu kürzen.

Landesgericht Korneuburg, Abteilung 31
Korneuburg, 29. Juni 2022
Claudia Ilsinger, LL.M., Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

ZV:

- KV, ERV

- BV, ERV

Kal 5 Wo (Rk?)